



Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat in ihrer Sitzung am 17. September 2013 gemäß § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die folgende Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts bei der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim ist für die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zuständig,

- a) wenn seine Zuständigkeit zwischen den Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs rechtsgültig vereinbart ist oder
- b) wenn beide Parteien der Kammer gegenüber schriftlich erklären, dass sie sich dem Spruch des Schiedsgerichts unterwerfen wollen.

§ 2 Geschäftsstelle, Ort und Verfahrensordnung

- (1) Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim.
- (2) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Osnabrück. Ungeachtet dessen kann das Schiedsgericht auch an einem anderen geeigneten Ort zu einer mündlichen Verhandlung, Zeugen-, Sachverständigen- oder Parteivernehmung, Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Dokumente zusammentreten.
- (3) Die bei Eingang der Klageschrift aktuelle Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter müssen unparteilich und unabhängig sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Hat eine Partei nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die andere Partei einen Schiedsrichter ernannt, so wird der Schiedsrichter durch die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim bestimmt.
- (3) Bei Streitgenossenschaft auf Kläger- oder Beklagtenseite haben die Streitgenossen, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, je Seite gemeinsam einen Schiedsrichter zu bestellen.
- (4) Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter einigen sich auf einen dritten Schiedsrichter als Obmann. Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so wird der Obmann

durch die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim bestimmt.

- (5) Die Parteien können sich darauf verständigen, dass der Rechtsstreit durch einen Schiedsrichter (Einzelschiedsrichter) entschieden wird. Ist bei grundsätzlicher Verständigung über die Entscheidung durch Einzelschiedsrichter eine Einigung über die Person des Einzelschiedsrichters nicht möglich, so wird der Einzelschiedsrichter durch die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim bestimmt.
- (6) Der Obmann und der Einzelschiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn ein Schiedsrichter während des Verfahrens durch Tod oder aus einem anderen Grunde fortfällt.

§ 4 Anrufung

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit dem Eingang der Klageschrift. Sie muss mindestens die Bezeichnung der Parteien mit ihrer Zustellanschrift, eine Darstellung des Sach- und Streitgegenstandes, einen bestimmten Antrag und einen Nachweis der Schiedsvereinbarung enthalten. Sie soll Angaben zur Höhe des Streitwerts enthalten.
- (2) Die Klageschrift sowie alle weiteren Schriftsätze sind in so vielen Exemplaren an die Geschäftsstelle zu richten, dass jedem Schiedsrichter, jeder weiteren Partei und der Geschäftsstelle je ein Exemplar zur Verfügung steht.

§ 5 Verfahrensleitung

- (1) Der Obmann, gegebenenfalls der Einzelschiedsrichter, leitet die gesamten schiedsgerichtlichen Geschäfte; er bestimmt die Termine und leitet die Verhandlungen.
- (2) Über weitere als die in Absatz 1 genannten Verfahrensfragen kann der Obmann allein entscheiden, soweit die weiteren Schiedsrichter ihn dazu ermächtigt haben.

§ 6 Mündliche Verhandlung

- (1) Die Verhandlung ist, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, mündlich und nicht öffentlich.
- (2) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Vertretung der Parteien

- (1) Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist dem Schiedsgericht vorzulegen.
- (2) Der Obmann, gegebenenfalls der Einzelschiedsrichter, kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

§ 8 Abwesenheit einer Partei

Erscheint in der mündlichen Verhandlung trotz rechtzeitiger Ladung weder die Partei noch ein von ihr bestellter Vertreter, so kann das Schiedsgericht durch Versäumnisurteil oder,

und zwar auch schon in der ersten mündlichen Verhandlung, nach Lage der Akten entscheiden, wenn die Parteien in der Ladung darauf hingewiesen worden sind.

§ 9 Schiedsspruch

- (1) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
- (2) Haben die Parteien nichts Abweichendes vereinbart, ist in Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter der Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit zu treffen.
- (3) Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Er ist mit Gründen zu versehen und hat eine Entscheidung zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

§ 10 Vergleich

- (1) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits bedacht sein.
- (2) Wird zwischen den Parteien vor dem Schiedsgericht ein Vergleich geschlossen, so ist der Vergleich außer von den Schiedsrichtern auch von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 11 Kosten

- (1) Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit Vergütungen nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Berufungen in Zivilsachen. Eine Einigungsgebühr fällt nicht an. Für den Obmann und für den Einzelschiedsrichter erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze um 0,2.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Vergütungen ermäßigen.
- (3) Das Schiedsgericht ermittelt den Streitwert nach den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes.
- (4) Der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim als Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist eine Pauschale für Schreibdienst, Porto u. ä. Auslagen gesondert zu vergüten. Sie wird unter Berücksichtigung eines geschätzten Aufwandes von dem Schiedsgericht bestimmt.
- (5) Die Auslagen, die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Erhebung anderer Beweise oder andere richterliche Handlungen entstehen, werden zusätzlich erhoben, ebenso notwendige Barauslagen der Schiedsrichter. Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung beziehungsweise Vergütung entsprechend den Vorschriften für ordentliche Gerichtsverfahren.
- (6) Mehrauslagen, die dadurch entstehen, dass eine Partei einen Schiedsrichter ernennt, der seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirks der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat, trägt die Partei, die ihn ernannt hat.
- (7) Die Eröffnung und gegebenenfalls die Fortführung des Verfahrens können von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Parteien haften für die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens als Gesamtschuldner.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Schiedsrichter haften hinsichtlich ihrer Entscheidungstätigkeit nur nach denselben Grundsätzen wie erkennende Richter der ordentlichen Gerichte. Eine Haftung der Geschäftsstelle, ihrer Organe und Mitarbeiter sowie der Schiedsrichter im Übrigen ist, mit Ausnahme einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Geltung der Zivilprozessordnung

- (1) Das Verfahren im Übrigen wird von dem Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt, soweit nicht zwingende Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entgegenstehen.
- (2) Ergänzend gelten die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 14 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung vom 2. Dezember 1982, geändert durch Vollversammlungsbeschluss vom 28. September 2010, außer Kraft.

Osnabrück, 17. September 2013

Gerd-Christian Titgemeyer
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer

Hinweis: Diese Schiedsgerichtsordnung wurde am 02.10.2013 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) öffentlich bekannt gemacht.